

1391 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern in Rohrleitungen (Rohrleitungsgesetz)

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 1517 und 1693 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1517 und 1693 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Der § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der § 5 Abs. 2 und die §§ 6 - 8, 10 - 14, 15 Abs. 2 und die §§ 17 - 20 und 23 Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, BGBl.Nr. 48/1959, gelten sinngemäß."

2. Im § 11 Abs. 1 hat die Z. 2 zu lauten:

"2. hinsichtlich der Schäden an Sachen mit einem Betrag von S 50,000.000, auch wenn mehrere Sachen beschädigt worden sind; sind Schäden an Liegenschaften darunter, so erhöht sich dieser Betrag auf S 125,000.000, wobei der Mehrbetrag von S 75,000.000 nur für den Ersatz dieser Schäden verwendet werden darf."

3. Im § 12 haben die Z. 1 - 3 wie folgt zu lauten:

"1. der Verletzte oder Getötete zur Zeit des schädigenden Vorganges beim Betrieb der Anlage tätig gewesen ist,

2. die beschädigte Sache zur Zeit des schädigenden Vorganges in der Anlage, von der der Vorgang ausgegangen ist, befördert oder zur Beförderung in dieser Anlage übernommen worden ist oder

3. der schädigende Vorgang durch Krieg, ein kriegerisches Unternehmen, Bürgerkrieg, Aufruhr, Aufstand oder Terroranschlag verursacht worden ist."